

Text zum Bebauungsplan Nr. 7.28 "Dorotheenstraße"

- 1) Auf die vordere zur Verkehrsfläche gelegene Begrenzungslinie der überbaubaren Fläche ist die Bestimmung §6 Abs.3 der Bauordnung der Stadt Herford vom 24.7.1959 anzuwenden.
- 2) Die Ruhrgasleitung und ein zu beiden Seiten der Leitung verbleibender Schutzstreifen von je 4,00 m dürfen nicht baulich oder gewerblich genutzt werden.
- 3) Bei den Gemeinbedarfsflächen darf die Geschößflächenzahl 2,0 als obere Grenze der baulichen Nutzung nicht überschritten werden.
- 4) Im E-Gebiet dieses Planes sind gefährdende oder belästigende Betriebe nicht zulässig.

Text für das Grundstück Bielefelder Str. 3b

Gesetzl. Grundlagen: § 9 BBauG. vom 23. 6. 60 (BGBl. I S.341)

§ 4 der 1. DVO. zum BBauG. vom 29. 11. 60 (GV. NW. S. 433)

§§ 10 und 14 der BauONW. vom 25. 6. 62 (GV. NW. S. 373)

1. Die zwischen dem Neubau und der Straßenbegrenzungslinie liegende Fläche ist durch Anpflanzungen, Blumenkübel, Plattenbelag u.a. so zu gestalten und zu unterhalten, daß sie den für einen Pflichtvorgarten geltenden Vorschriften entspricht. Die Höhenlage dieser Fläche darf nicht mehr als 80cm über dem Fußwegniveau liegen.
2. Die unbebauten Teile des Grundstücks zwischen Neubau und Aa-Ufer sind als Garten (Rasen) anzulegen und zu unterhalten, sie dürfen in ihrer Höhenlage nicht verändert werden, auf ihnen dürfen innerhalb des Überschwemmungsgebietes keine baulichen Anlagen hergestellt und keine Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen werden.
3. Die Gründung des Gebäudes muß bis 1m unter Flußsohle (Höhe 59,7 ü. NN.)geführt werden.
4. Öffnungen im Kellergeschoß, deren Unterkante unter 64,76 m ü. NN. liegt, müssen mit wasserdichten Verschießvorrichtungen ausgestattet werden.